

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuhof, Kreis Fulda,
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl I S. 915) hat die Gemeindevertretung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.061.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.934.200 €
mit einem Saldo von	-1.872.600 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	306.000 €
mit einem Saldo von	-306.000 €
mit einem Fehlbedarf von	-2.178.600 €,

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.040.200 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.769.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.279.800 €
mit einem Saldo von	-15.510.700 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.651.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	620.000 €
mit einem Saldo von	5.031.700 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-9.438.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.651.700 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	332 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Neuhof, den 09.12.2022

Der Gemeindevorstand

gez. _____
(Stolz)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2, 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Ich genehmige gemäß § 97a HGO

1.
in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Neuhof vorgesehenen Kredite in Höhe von

5.651.700,-- €

(in Worten: „fünf Millionen sechshunderteinundfünfzigfünftausendsiebenhundert Euro“)

2.

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Neuhof vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.500.000,-- €

(in Worten: „drei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

3.

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO zur Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhof für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

Fulda, 02.02.2023

Az.: FD 3100-3 k 04/07 (18)

DER LANDRAT
DES LANDKREISES FULDA
In Vertretung:

gez. Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter“

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit

**vom 21.02. bis 24.02. sowie
vom 27. bis 01.03.2023**

während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie mittwochs von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Neuhof in Zimmer 206 öffentlich aus.

gez.

(Stolz)
Bürgermeister